

# SATZUNG

des Reit-und Fahrverein Loffenau  
vom 24. Februar 2023

## § 1

### **Name, Rechtsform und Sitz des Vereins**

Der Reit-und Fahrverein Loffenau e. V. mit Sitz in Loffenau wurde 1985 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim (VR 530130) eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Mittelbadischen Reiterrings und hierdurch Mitglied der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (Abkürzung FN).

## § 2

### **Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports insbesondere des Reitsports.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a. Die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten und Fahren,
  - b. die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen sowie die Organisation und Durchführung von Reitstunden,
  - c. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen,
  - d. die Förderung der Zucht und Aufzucht deutscher Pferde,
  - e. die Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferde-haltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes,
  - f. die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf Ebene der Gemeinde und im Mittelbadischen Reiterring,
  - g. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit- und Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden,
  - h. die Mitwirkung bei der Koordination aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport, Pferdezucht und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
  - i. Bereitstellung der Infrastruktur zur Pferdehaltung,
  - j. Vermittlung und Durchführung von Ausbildungslehrgängen,
  - k. Landschaftspflege,
  - l. Teilnahme an Veranstaltungen der Dorfgemeinschaft.

4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

### **§ 3** **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materialistisch zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder der Stallordnung, den Satzungen und Ordnungen des Mittelbadischen Reiterrings, des Verbandes der Südbadischen Reit- und Fahrvereine, der Landesverbände und der FN.
4. Der Vorstand kann langjährige Mitglieder, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben, durch einstimmigen Beschluss zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag freigestellt.

### **§ 4** **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:

- a. in grober Weise gegen die Satzung, die Stallordnung oder gegen satzungsmäßige Beschlüsse verstößt,
  - b. das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich,
  - c. eines grob unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht,
  - d. seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch schriftliche Erklärung. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen eines Monats durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die eine Mitgliedsversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmeformular und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Umlagen sind Sonderbeiträge, die im Ausnahmefall einmal jährlich festgesetzt werden können und sind in der Höhe auf maximal den 6-fachen Betrag des jährlichen Mitgliedsbeitrags beschränkt.
3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

## **§ 6 Organe**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung,
  - der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen zwei Wochen liegen. Die Einladung erfolgt

durch Aushang an der Reitsportanlage und durch zweimalige Veröffentlichung im Gemeindemitteilungsblatt der Gemeinde Loffenau.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderung werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag beschließt die Mitgliederversammlung, ob geheim durch Stimmzettel gewählt wird. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Jugendliche Mitglieder haben ab dem vollendeten 16. Lebensjahr Stimmrecht. Wählbar als Vorstandsmitglied sind nur volljährige Mitglieder.
8. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall oder nach Absprache durch den 2. Vorsitzenden geleitet, andernfalls wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 8**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
  - die Wahl und die Abberufung des Vorstandes,
  - die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen für die Dauer von einem Jahr,
  - die Jahresrechnung,
  - die Entlastung des Vorstandes,
  - die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
  - die Änderungen nach §§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 3 Satz 2 und § 7 Abs. 4 dieser Satzung,
  - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

2. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
3. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund der Beanstandungen des Registergerichtes bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, die notwendigen Änderungen der Satzung zu beschließen.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
  - der 1. Vorsitzende,
  - der 2. Vorsitzende,
  - der Kassier,
  - der Schriftführer,
  - der Jugend- und Sportwart,
  - ein Sprecher der Aufstaller,
  - zwei Beisitzer der Mitglieder.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassier; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Haftungsfreistellung (Innenverhältnis):

Die Vorsitzenden, der Kassier sowie der erweiterte Vorstand, der unentgeltlich tätig ist, haften dem Verein und seinen Mitgliedern gegenüber für einen in Wahrnehmung seiner Amtsführung im Innenverhältnis verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei Haftung gegenüber Dritten haben sie einen entsprechenden Befreiungsanspruch.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der gesetzliche Vorstand bleibt jedoch zumindest bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheiden der 1. oder der 2. Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss.

## **§ 10** **Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist verantwortlich für
  - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
  - die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist und
  - die Führung der laufenden Geschäfte,
  - die Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - die Buchführung,
  - die Erstellung des Jahresberichts,
  - die Einberufung der Mitgliederversammlung.

## **§ 11** **Vergütung der Vereinstätigkeit**

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstands.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

## **§ 12** **Auflösung des Vereins, Mittelverwendung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Loffenau. Das Geld ist von der Gemeinde Loffenau nach einer Sperrzeit von zwei Jahren zur Förderung des Sports (vorzugsweise Reitsport) zu verwenden, wenn innerhalb von zwei Jahren kein neuer Reitverein gegründet wurde.

**§ 13**  
**Beschluss der Satzung**

Diese Satzung ist an der Mitgliederversammlung vom 24.02.2023 beschlossen worden und tritt an die Stelle der vorangegangenen Version, und stammt ursprünglich von der Satzung ab, welche bei der Gründungsversammlung am 3. Februar 1985 in Loffenau beschlossen wurde.